VERORDNUNG (EWG) Nr. 2497/74 DES RATES

vom 2. Oktober 1974

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

Gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 dürfen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern die Ausgleichsbeträge, die auf Grund einer niedrigeren Bewertung der betreffenden Währung anwendbar sind, nicht höher sein als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Die Anwendung dieser Regel hat Nachteile mit sich gebracht, da sie zu Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen geführt hat. Außerdem hat sich die Weltmarktlage gegenüber dem Zeitpunkt der Einführung dieser Regel erheblich geändert. Daher ist es angezeigt, ihre Anwendung auszusetzen.

Es ist angezeigt, angesichts der derzeitigen besonders schwierigen Lage der Rindfleischproduzenten in Irland Maßnahmen zur Verbesserung des Einkommens dieser Erzeuger zu treffen. Dieses Ziel läßt sich erreichen, indem eine vorübergehende Senkung der Ausgleichsbeträge vorgesehen wird, die auf die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse aus Irland nach Drittländern anzuwenden sind. Es ist daher angezeigt, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 [2], entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird vom 21. Oktober 1974 an ausgesetzt.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren beschließen, diese Bestimmung ganz oder teilweise wieder in Anwendung zu bringen.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Dieser Unterschied wird jedoch um einen Punkt für die Berechnung des Ausgleichsbetrages verringert, der bis zum 28. Februar 1975 für die Ausfuhren der Erzeugnisse des Rindfleischsektors aus Irland nach Drittländern gilt."

Artikel 3

Es werden aufgehoben:

a) die Verordnung (EWG) Nr. 885/73 des Rates vom 31. März 1973 über die Nichtanwendung des Artikels 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Zuckersektor [3] und

b) die Verordnung (EWG) Nr. 1695/73 des Rates vom 25. Juni 1973 zur Bestimmung, inwieweit die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge wegen der niedrigeren Bewertung einer Währung höher sein können als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern [4].

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. Oktober 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ch. BONNET

---

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
[3] ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 35.
[4] ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1973, S. 1.